

Ergeht an:  
BGA-Mitglieder Bäcker  
BI-Vorstand  
KC Arbeits- und Sozialrecht; Mediaservice  
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe  
Sparte Gewerbe und Handwerk  
der Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-3190 | F 05 90 900-DW  
E lebensmittel.natur@wko.at  
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
-

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Mag. Bayerl

Durchwahl  
3191

Datum  
05.09.2024

## Bäcker-Rundschreiben 011/2024

Arbeitsrecht	Zusatz-KV	
<b>Betrifft: Zusatz-KV für Arbeiter zur Mitarbeiterprämie 2024</b>		
<b>Kurzinfo: Aufnahme der Mitarbeiterprämie in den KV der Bäcker, um eine steuerfreie Auszahlung zu ermöglichen</b>		

Kurz vor Jahreswechsel hat die Bundesregierung die Möglichkeit der Auszahlung einer Mitarbeiterprämie geschaffen.

Um den Mitgliedsbetrieben die Möglichkeit der „freiwilligen“ und gleichzeitig steuerfreien Auszahlung einer Mitarbeiterprämie zu bieten, hat die Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe den beigefügten **Zusatz-KV zur Mitarbeiterprämie für das Kalenderjahr 2024** mit der Gewerkschaft PRO-GE abgeschlossen.

Auf Basis dieser Zusatz-KVs haben die Arbeitgeberbetriebe das Wahlrecht, allen oder keinem der Arbeitnehmer:innen eine Mitarbeiterprämie zu gewähren. Einzelne Arbeitnehmer:innen davon auszuschließen, wie es bei der Teuerungsprämie möglich war, ist bei der Mitarbeiterprämie 2024 nicht möglich. Im Rahmen von Einzelvereinbarungen als auch mittels einer Vereinbarung für alle Arbeitnehmer:innen, ist eine sachliche Differenzierung möglich. Sachliche Differenzierungen, wie z.B. nach dem Beschäftigungsausmaß, Ein-/Austritt oder für Arbeitnehmer:innen, die zu einem bestimmten Stichtag beschäftigt sind, werden vom BMF als zulässig anerkannt.

Das Muster für eine Einzelvereinbarung „Mitarbeiterprämie“ steht als Beilage zur Verfügung.

Solange es sich bei der Mitarbeiterprämie um eine zusätzliche Zahlung handelt, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde, ist eine Auszahlung auch in Teilbeträgen zulässig.

Die WKO empfiehlt den Unternehmen, die eine Mitarbeiterprämie zur Auszahlung bringen wollen, diesbezüglich Kontakt mit ihren Steuerberatungsbüros aufzunehmen, damit bei zusätzlich aufgenommenen sachlichen Differenzierungen diese Prämie steuer- und abgabenfrei bleibt.

Weitere Detailinformationen finden sich in den [FAQ des Bundesministeriums für Finanzen](#).

<b>Gültig ab/Status:</b>	<b>Beilagen:</b> <a href="#">B1 - Zusatz-KV Mitarbeiterprämie 2024 für Arbeiter im Bäcker- ckergewerbe</a> <a href="#">B2 - Muster Einzelvereinbarung Mitarbeiter-Prämie</a>
--------------------------	--

Freundliche Grüße  
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Josef Schrott e.h.  
Innungsmeister

Mag. Walter Bayerl e.h.  
Geschäftsführerin-Stv